

SATZUNG
DER
FRANKFURTER RUDERGESELLSCHAFT SACHSENHAUSEN V. 1879 E.V.

§ 1 – Name und Sitz des Vereins, Geschäftsjahr

- (1) Der Name des Vereins lautet Frankfurter Rudergesellschaft Sachsenhausen v. 1879 e.V.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Frankfurt am Main. Er ist in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Frankfurt am Main eingetragen.
- (3) Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

§ 2 – Vereinsfarben, Flagge

- (1) Die Farben des Vereins sind rot und weiß.
- (2) Der Verein führt als Flagge einen auf rechteckigem, weißem Fahnentuch über Eck stehenden, in vier Felder aufgeteilten, rot umränderten Rhombus, in dessen Felder die Buchstaben »FRGS« in Rot eingetragen sind. In der Gösch befindet sich auf rotem Feld der weiße Frankfurter Stadtadler.
- (3) In verkleinertem Maßstab wird die Flagge als Vereinsabzeichen getragen. An Stelle der Flagge kann insbesondere auf Vereinskleidung für sportliche Anlässe ein Wappen getragen werden, das in der oberen Hälfte auf rotem Grund den weißen Frankfurter Stadtadler zeigt und in der unteren Hälfte auf weißem Grund einen rot umränderten Rhombus, in dessen Felder die Buchstaben »FRGS« in Rot eingetragen sind.
- (4) Der Vorstand soll – insbesondere auf Regatten und bei offiziellen Anlässen - auf die einheitliche Verwendung der Vereinsfarben und der Vereinsabzeichen hinwirken.

§ 3 – Zweck des Vereins

- (1) Zweck des Vereins ist die Förderung und die planmäßige, der Allgemeinheit dienende Pflege des Rudersports und der der Gesunderhaltung seiner Mitglieder dienenden Sportarten. Dieser Zweck soll insbesondere verwirklicht werden
 - durch die Ausbildung der Mitglieder im Rudersport,
 - durch die Teilnahme der Mitglieder an Regatten und Wettkämpfen,
 - durch die Förderung und Ausübung des Wanderruderns und das Angebot anderer, den Rudersport flankierender Sportarten.
- (2) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (3) Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwandt werden. Kein Mitglied erhält Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Der Verein darf keine Personen durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 4 – Mitgliedschaften des Vereins

Der Verein ist Mitglied

- des Deutschen Ruderverbandes e.V.,

- des Landessportbundes Hessen e.V.

Der Vorstand entscheidet über den Erwerb und die Aufgabe weiterer Mitgliedschaften des Vereins.

§ 5 – Mitglieder

(1) Die Zahl der Mitglieder des Vereins ist unbeschränkt. Der Verein hat

- ausübende (aktive) Mitglieder,
- in Ausbildung befindliche Mitglieder,
- jugendliche Mitglieder,
- unterstützende (passive) Mitglieder,
- auswärtige Mitglieder und
- Ehrenmitglieder.

Mitglied des Vereins kann jede Person von unbescholtenem Ruf werden. Der Erwerb der Mitgliedschaft ist nicht an politische, religiöse oder rassische Bedingungen geknüpft. Mitglieder, die den Rudersport ausüben, müssen des Schwimmens kundig sein und dies bei ihrem Eintritt in den Verein schriftlich bestätigen. Zur Nachprüfung ist der Verein nicht verpflichtet.

- (2) Als ausübende Mitglieder können nur solche Personen aufgenommen werden, die den Rudersport aus Liebhaberei betreiben oder fördern und die aus der Ausübung des Rudersportes keine Vermögensvorteile ziehen oder ziehen wollen. Die Amateurvorschriften der FISA (Fédération Internationale des Sociétés d'Aviron) sind als Auslegungsregeln verbindlich. Die ausübenden Mitglieder haben Stimm- und Wahlrecht und sind selbst zu jedem Amt wählbar.
- (3) In Ausbildung befindliche Mitglieder sind Personen bis zur Vollendung des 27. Lebensjahres, soweit sie sich in einer schulischen, universitären oder beruflichen Ausbildung befinden, dies gegenüber dem Vorstand belegt und ihre Registrierung als in Ausbildung befindliches Mitglied beantragt haben. Die Fortdauer der Ausbildung ist gegenüber dem Vorstand jährlich unaufgefordert zu belegen. Sobald die Voraussetzungen für eine Registrierung als in Ausbildung befindliches Mitglied wegfallen oder nicht belegt werden, spätestens aber ab der Vollendung des 27. Lebensjahres, werden die in Ausbildung befindlichen Mitglieder als ausübende Mitglieder geführt. Von den reduzierten, regelmäßigen Beiträgen abgesehen haben die in Ausbildung befindlichen Mitglieder die Rechte und Pflichten der ausübenden Mitglieder.
- (4) Jugendliche Mitglieder sind Personen bis zur Vollendung ihres 18. Lebensjahres; von diesem Zeitpunkt an werden sie ohne Antrag als ausübende Mitglieder geführt. Ihrem Aufnahmegesuch ist die Einwilligung eines Erziehungsberechtigten beizufügen. Die jugendlichen Mitglieder haben kein Stimm- und Wahlrecht. Sofern sie allerdings das zwölfte Lebensjahr vollendet haben, sind die jugendlichen Mitglieder berechtigt, im Rahmen der Mitgliederversammlung einen Jugendwart zu wählen, sofern der Verein zumindest fünf jugendliche Mitglieder hat und eines dieser Mitglieder einen Antrag auf Wahl eines Jugendwartes stellt. Der Jugendwart nimmt die Rechte der jugendlichen Mitglieder wahr. Auch ein jugendliches Mitglied kann zum Jugendwart gewählt werden, soweit es das sechzehnte Lebensjahr vollendet hat. Sofern ein Beirat gebildet ist, ist der Jugendwart Mitglied des Beirates. Die jugendlichen Mitglieder sind in einer Jugendabteilung zusammengefasst, die der Vereinsleitung untersteht.
- (5) Unterstützendes Mitglied kann werden, wer den Rudersport fördert, ohne diesen jedoch selbst auszuüben. Ein unterstützendes Mitglied ist nicht berechtigt, die Sportgeräte und Einrichtungen des Vereins, insbesondere das Rudergerät zu benutzen; der Vorstand kann Ausnahmeregelungen treffen. Unterstützende Mitglieder

haben kein Stimm- oder Wahlrecht. Sie haben jedoch das Recht, zur Wahrnehmung ihrer Belange auf je angefangene 50 unterstützende Mitglieder einen Vertreter in die Mitgliederversammlung zu entsenden; soweit ein Beirat gebildet ist, kann die Mitgliederversammlung den Vertreter der unterstützenden Mitglieder in den Beirat wählen. Der Vertreter der unterstützenden Mitglieder hat in der Mitgliederversammlung und in dem Beirat Stimm- und Wahlrecht. Nach ununterbrochener zehnjähriger Mitgliedschaft kann die Mitgliederversammlung einem unterstützenden Mitglied Stimm- und Wahlrecht auf Widerruf verleihen.

- (6) Auswärtige Mitglieder sind diejenigen Mitglieder, die mehr als 150 Kilometer von dem Bootshaus des Vereins entfernt wohnen und in Frankfurt und den angrenzenden Landkreisen weder in Ausbildung sind noch ihren Beruf ausüben, sofern sie ihre Registrierung als auswärtiges Mitglied bei dem Vorstand schriftlich beantragt haben. Fallen die Voraussetzungen der auswärtigen Mitgliedschaft weg, tritt das Mitglied automatisch in die Rechte und Pflichten eines ausübenden Mitglieds ein. Von den reduzierten, regelmäßigen Beiträgen abgesehen haben die auswärtigen Mitglieder die Rechte und Pflichten der ausübenden Mitglieder.
- (7) Mitglieder, die sich besondere Verdienste um den Verein erworben haben, können auf Vorschlag des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. In gleicher Weise können ausnahmsweise auch Nichtmitglieder zu Ehrenmitgliedern ernannt werden, wenn sie sich nachhaltig für die Interessen des Vereins eingesetzt haben.

Ehrenmitglieder haben die Rechte und Pflichten der ausübenden Mitglieder; sie sind jedoch von allen Beitragszahlungen befreit.

Die Wahl zum Ehrenmitglied erfolgt in einer Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der erschienenen, stimmberechtigten Mitglieder.

§ 6 – Pflichten und Rechte der Mitglieder

- (1) Sämtliche Mitglieder sind zur Befolgung der geltenden Satzung, der Ordnungen, der Beschlüsse und der Anordnungen der Mitgliederversammlungen und des Vorstandes verpflichtet.
- (2) Sämtliche Mitglieder sind zur pünktlichen Zahlung des einmaligen Beitrittsgeldes, der regelmäßigen Beiträge und etwaiger Umlagen verpflichtet.
- (3) Die Mitglieder haben das Recht, das Vereinsabzeichen und die Vereinskleidung zu tragen. Sie können an den sportlichen und geselligen Veranstaltungen des Vereins teilnehmen.

§ 7 - Beiträge

- (1) Die Höhe des Beitrittsgeldes, der regelmäßigen Mitgliedsbeiträge, der Umlagen für besondere Zwecke wird durch die Mitgliederversammlung festgelegt. Das Beitrittsgeld ist 15. des Monats fällig, der der Aufnahme des Mitglieds folgt. Die Mitgliedsbeiträge sind je nach Vereinbarung mit dem Mitglied halbjährlich jeweils am 15.03. und am 15.09. eines Jahres oder jährlich am 15.03. eines Jahres fällig. Soweit keine Vereinbarung getroffen wird, sind die Beiträge jährlich am 15.03. eines Jahres fällig. Umlagen sind am 31.12. des Jahres fällig, in dem sie erfolgen, soweit die Mitgliederversammlung keine abweichende Fälligkeit festlegt.
- (2) Der Vorstand ist ermächtigt, durch Beschluss
 - Verwaltungsgebühren festzusetzen, insbesondere für den Mehraufwand bei unpünktlicher Zahlung, durch verspätet mitgeteilte Anschriftenänderungen und Verlust von Schlüsseln,

- die Modalitäten und Gebühren für die Nutzung von Vereinseinrichtungen und Vereinseigentum durch Mitglieder und Fremde festzulegen.

Die Beschlüsse sind bekannt zu machen.

- (3) Fällige Zahlungen werden grundsätzlich im SEPA-Basis-Lastschriftverfahren eingezogen. Das Mitglied hat hierzu bei seiner Aufnahme in den Verein ein SEPA-Lastschriftmandat zu erteilen und für eine ausreichende Deckung des bezogenen Kontos im Zeitpunkt des Einzugs zu sorgen. Der Verein zieht fällige Zahlungen unter Angabe der Gläubiger-ID DE43ZZZ00000548506 und der jeweiligen Mandatsreferenz (Mitgliedsnummer) zu den Fälligkeitszeitpunkten ein.

§ 8 – Aufnahme als Mitglied

- (1) Über die Aufnahme eines Mitgliedes entscheidet der Vorstand. Aufnahme gesuche sind schriftlich an diesen zu richten. Ein Anspruch auf Aufnahme besteht nicht.
- (2) Mitgliederrechte werden erst erworben, wenn der Vorstand dem Betreffenden die Aufnahme in Textform bestätigt hat. Dieser Bestätigung soll ein Abdruck der Satzung beigelegt werden, soweit diese nicht für Mitglieder elektronisch abrufbar ist.

§ 9 – Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch den Tod oder den Austritt des Mitgliedes, den Ausschluss durch die Mitgliederversammlung oder die Streichung aus der Mitgliederliste.
- (2) Der Austritt eines Mitgliedes aus dem Verein erfolgt durch Mitteilung in Textform an den Vorstand. Er ist nur zum Ende eines Kalenderjahres möglich. Die Mitteilung muss dem Vorstand spätestens bis zum 30. September zugegangen sein.
- (3) Jedes Mitglied kann aus wichtigem Grund durch die Mitgliederversammlung aus dem Verein ausgeschlossen werden. Als wichtiger Grund für einen Ausschluss gelten insbesondere:
 - ein grober Verstoß gegen die Zwecke des Vereins oder die Pflichten der Mitglieder (§§ 3 und 6 der Satzung),
 - eine schwere Schädigung des Ansehens des Vereins oder seiner Belange,
 - ein grober Verstoß gegen die Vereinsschaft,
 - ein ehrenrühriges Verhalten oder der Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte,
 - eine Verletzung der Trainingsvorschriften.

Vor der Entscheidung der Mitgliederversammlung ist dem Mitglied Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

Zu einem Beschluss über den Ausschluss eines Mitgliedes ist die Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen erforderlich.

Der Ausschluss durch die Mitgliederversammlung soll dem ausgeschlossenen Mitglied durch den Vorstand in Textform mitgeteilt werden. Die Mitgliederrechte des ausgeschlossenen Mitgliedes erlöschen mit der Entscheidung der Mitgliederversammlung, dass das Mitglied ausgeschlossen wird.

- (4) Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes aus der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz Mahnung fällige Zahlungen nicht leistet oder seinen Wohnsitz verlegt, ohne den Verein hierüber zu unterrichten. Der Beschluss über die Streichung soll dem Mitglied in Textform mitgeteilt werden.

- (5) Die Beendigung der Mitgliedschaft, gleich aus welchem Grund, lässt die Verpflichtungen des Mitgliedes unberührt, die bis zu seinem Austritt fällig gewesenenen Zahlungen zu leisten.

§ 10 – Organe des Vereins

- (1) Die Organe des Vereins sind
- der Vorstand,
 - der Beirat,
 - die Mitgliederversammlung.
- (2) Der Vorstand und der Beirat bilden gemeinsam die Vereinsleitung.

§ 11 – Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus
- dem Ersten Vorsitzenden,
 - dem Zweiten Vorsitzenden,
 - dem Schriftführer,
 - dem Kassenwart.

Die Mitgliederversammlung kann beschließen, dass der Vorstand aus weniger als vier Personen bestehen soll; er muss zumindest aus dem Ersten Vorsitzenden und dem Kassenwart bestehen.

- (2) Die Mitglieder des Vorstandes werden durch die Mitgliederversammlung gewählt. Ihre Amtszeit beträgt zwei Jahre; sie bleiben bis zur Neuwahl im Amt. Scheidet ein Mitglied mehr als ein Jahr vor Ablauf seiner Amtszeit aus dem Vorstand aus, so entscheidet der verbleibende Vorstand, ob er die Aufgaben des ausgeschiedenen Vorstandsmitgliedes bis zur regelmäßigen Neuwahl übernimmt oder ob die nächste Mitgliederversammlung ein neues Vorstandsmitglied für die Dauer eines Jahres wählen soll; bis zur Neuwahl übernehmen die verbliebenen Vorstandsmitglieder die Aufgaben des ausgeschiedenen Vorstandsmitgliedes.
- (3) Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind sämtliche Vorstandsmitglieder; vertretungsberechtigt sind der Erste Vorsitzende allein und zwei weitere Vorstandsmitglieder gemeinsam.

Der Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Er führt die Geschäfte des Vereins und beschließt über diese in seinen Sitzungen. Der Vorstand beruft Sitzungen der Vereinsleitung ein, soweit dies erforderlich ist; er kann einzelne Mitglieder des Beirates zu Sitzungen des Vorstandes laden.

- (4) Die Leitungen der Sitzungen des Vorstandes und der Vereinsleitung obliegt dem Ersten Vorsitzenden, der diese Aufgabe einem Mitglied des Vorstandes übertragen kann.

Die Beschlussfassung des Vorstandes und der Vereinsleitung erfolgt durch einfache Mehrheit; bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Ersten Vorsitzenden.

- (5) In der ersten Sitzung nach seiner Wahl gibt sich der Vorstand durch Beschluss eine Geschäftsordnung, die auch die Aufgabenverteilung zwischen den einzelnen Ressorts umfasst.

§ 12 – Beirat

- (1) Ein Beirat kann gebildet werden, wenn die Mitgliederversammlung dies beschließt. Soweit ein Beirat gebildet ist, besteht dieser in der Regel aus:
 - dem Ruderwart (Sportwart),
 - dem Bootswart,
 - dem Bootshauswart
 - und den Ehrenmitgliedern.
- (2) Mit Ausnahme der Ehrenmitglieder werden die Mitglieder des Beirates durch die Mitgliederversammlung auf die Dauer von einem Jahr gewählt; sie bleiben bis zur Neuwahl im Amt. Sie haben die ihnen durch die Mitgliederversammlung zugewiesenen Aufgaben. Weist die Mitgliederversammlung keine Aufgaben zu, legt der Vorstand diese im Einzelfall fest.
- (3) Unabhängig von der Bildung eines Beirates kann der Vorstand jederzeit Mitglieder zur Unterstützung heranziehen und ihnen die Ausübung bestimmter Aufgaben übertragen.

§ 13 – Mitgliederversammlung

- (1) Die Aufgabe der Mitgliederversammlung ist die Beratung und Beschlussfassung über Vereinsangelegenheiten, soweit diese nicht durch andere Vereinsorgane zu besorgen sind.
- (2) Die ordentliche Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) wird durch den Vorstand einberufen. Sie findet einmal pro Jahr im ersten Kalendervierteljahr statt.

Die Tagesordnung der ordentlichen Mitgliederversammlung sieht folgende Punkte vor:

- Erstattung eines schriftlichen Jahresberichtes durch den Vorstand,
- Vorlage der Jahresabrechnung durch den Kassenwart,
- Bericht der Rechnungsprüfer,
- Entlastung des Vorstandes,
- Vorlage eines Haushaltsvoranschlages für das kommende Geschäftsjahr, Beratung und Beschlussfassung,
- ggf. die Wahl der Mitglieder des Vorstandes,
- die Wahl der Mitglieder des Beirates und zweier Rechnungsprüfer auf ein Geschäftsjahr,
- Verschiedenes.

Weitere Anträge, die auf die Tagesordnung gesetzt werden sollen, müssen dem Vorstand zumindest sieben Tage vor dem Termin der Mitgliederversammlung in Textform zugegangen sein.

- (3) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung findet nach Bedarf statt, wenn der Vorstand ihre Einberufung beschließt oder wenn mindestens zwanzig Prozent der Mitglieder einen entsprechenden Antrag mit Angabe des Zwecks, der Gründe und der vorgesehenen Tagesordnung in Textform bei dem Vorstand stellen. Die außerordentliche Mitgliederversammlung kann neben dem Vorstand auch durch den Beirat einberufen werden, wenn dieser die Einberufung mit der Mehrheit seiner Stimmen beschließt.
- (4) Eine Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen ist; das ist der Fall, wenn die Einladung mit Angabe der Tagesordnung in

Textform - auch durch Mitteilung in der Vereinszeitung – erfolgt ist und mindestens zwei Wochen vor Beginn der Versammlung an alle Mitglieder versandt wurde.

- (5) Geleitet werden die Mitgliederversammlungen durch den Ersten Vorsitzenden, der diese Aufgabe einem anderen Mitglied des Vorstandes oder einem Beirat übertragen kann; bei Verhinderung des Ersten Vorsitzenden obliegt die Versammlungsleitung dem Zweiten Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung dem ältesten Mitglied des Vorstandes; sind sämtliche Mitglieder des Vorstandes verhindert oder lehnen sie die Leitung der Versammlung ab, leitet das älteste anwesende Mitglied des Beirates, anderenfalls ein durch die Mitgliederversammlung zu wählender Versammlungsleiter die Versammlung. Wahlvorgänge im Rahmen einer Mitgliederversammlung, die den Vorstand betreffen, leitet ein von der Mitgliederversammlung zu bestimmendes Mitglied, das nicht selbst von der Wahl betroffen sein darf.

- (6) Abstimmungen erfolgen geheim, soweit ein Mitglied dies beantragt, anderenfalls in der durch den Versammlungsleiter festgelegten Abstimmungsart.

Bei der Beschlussfassung entscheidet grundsätzlich die Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Zu einem Beschluss über die Änderung der Satzung ist die Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen erforderlich. Im Übrigen gelten die Regelungen gemäß §§ 5 (7), 9 (3) und 14 (2).

Das Stimmrecht kann nur von den anwesenden stimmberechtigten Mitgliedern ausgeübt werden. Ein an sich stimmberechtigtes Mitglied hat sich der Stimme zu enthalten, wenn die Beschlussfassung ein Geschäft oder einen Rechtsstreit zwischen ihm und dem Verein betrifft.

- (7) In jeder Mitgliederversammlung wird über die Verhandlungen und Beschlüsse ein Protokoll geführt, welchem auch ein Verzeichnis der anwesenden Mitglieder beizufügen ist. Das Protokoll hat den wesentlichen Gang der Mitgliederversammlung und die gefassten Beschlüsse wiederzugeben. Es ist durch den Schriftführer zu führen und durch diesen und durch den Ersten Vorsitzenden zu unterzeichnen; ist ein Schriftführer nicht ernannt, übernimmt der Kassenwart die Aufgabe des Protokollführers. Der Protokollführer führt das Protokoll bis zu dem Ende der Versammlung, auch wenn er in der Versammlung nicht in seinem Amt bestätigt wird. Das Protokoll wird am Sitz des Vereins zur Einsichtnahme durch die Mitglieder ausgelegt. Es kann stattdessen in der Vereinszeitung veröffentlicht werden.

§ 14 – Auflösung des Vereins, Vereinsvermögen

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur durch Beschluss einer eigens dazu einberufenen Mitgliederversammlung erfolgen.
- (2) Der Beschluss über die Auflösung des Vereins kann lediglich mit einer Mehrheit von drei Vierteln der erschienenen, stimmberechtigten Mitglieder wirksam gefasst werden.
- (3) Die Liquidation des Vereins erfolgt durch den Vorstand, soweit nicht die Mitgliederversammlung andere Personen zu Liquidatoren bestellt. Die Liquidatoren haben die Auflösung des Vereins unverzüglich öffentlich bekannt zu machen.
- (4) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Landessportbund Hessen e.V., Frankfurt am Main, dessen Rechtsnachfolger, oder an eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die in Frankfurt ansässigen, unmittelbar und ausschließlich gemeinnützigen, Rudersport treibenden Vereine.
- (5) Die durch den Verein oder einzelne Mitglieder errungenen Ehrenpreise sind und bleiben unveräußerliches Eigentum des Vereins. Das Eigentum fällt im Falle einer Auflösung oder der Entziehung der Rechtsfähigkeit dem gemäß § 16 (4) der Satzung bestimmten Anfallberechtigten an. Die den Ruderern und Steuerleuten gegebenen Erinnerungszeichen sind deren Eigentum.

§ 15 – Datenschutz, Persönlichkeitsrecht

- (1) Mit der Aufnahme eines Mitglieds erhebt der Verein personenbezogene Daten (wie etwa Name, Anschrift, Alter, Bankverbindung), die in ein Mitgliederverzeichnis übertragen werden. Jedem Vereinsmitglied wird dabei eine Mitgliedsnummer zugeordnet. Die Daten werden auf Datenträgern der Vorstandsmitglieder gespeichert. Sonstige Informationen zu den Mitgliedern und Informationen über Nichtmitglieder werden von dem Verein grundsätzlich nur dann erhoben, verarbeitet oder genutzt, wenn sie zur Förderung des Vereinszweckes nützlich sind und keine Anhaltspunkte bestehen, dass die betroffene Person ein schutzwürdiges Interesse hat, das der Verarbeitung oder Nutzung entgegensteht. Nur Vorstandsmitglieder und sonstige Mitglieder, die im Verein eine besondere Funktion ausüben, welche die Kenntnis bestimmter Mitgliederdaten erfordert, erhalten eine Mitgliederliste mit den benötigten Mitgliederdaten ausgehändigt.
- (2) Besondere Ereignisse des Vereinslebens, insbesondere die Durchführung und die Ergebnisse von Regatten sowie Feierlichkeiten werden durch Aushang im Bootshaus, auf der Website des Vereins oder in der Vereinszeitschrift bekannt gemacht. Dabei können personenbezogene Mitgliederdaten oder Bilder veröffentlicht werden. In der Vereinszeitschrift können zudem die Geburtstage der Mitglieder, Eintritte neuer Mitglieder, Jubiläen u.ä. mitgeteilt werden. Jedes Mitglied kann jederzeit gegenüber dem Vorstand Einwände gegen eine solche Veröffentlichung seiner Daten vorbringen. In diesem Fall unterbleibt in Bezug auf dieses Mitglied eine weitere Veröffentlichung durch Aushang im Bootshaus, auf der Website des Vereins oder in der Vereinszeitschrift mit Ausnahme von Regattaergebnissen.

§ 16 – Gerichtsstand

Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus der Mitgliedschaft ist Frankfurt am Main.

Beschlossen durch die ordentliche Mitgliederversammlung des Vereins am 5. März 2014.

Frankfurt am Main, den 6. März 2014



Christian Scholz
1. Vorsitzender